

2428 014

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 9/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Abraham S. [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, B. [REDACTED].

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrerstraße 3,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Neaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Die Nachprüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Beschwerde des Beklagten beanstandet die Auffassung des Berufungsgerichts, die Frist für die am 30. November 1967 eingereichte Klage auf Aufhebung der gerichtlichen Vergleichs von 18. Dezember 1957 (Freiheitschaden) und 26. März 1963 (Gesundheitsschaden) sei gewahrt, weil das klagende Land das Ergebnis der im Verfahren des Landgerichts München 30 HK 2209/69 (Klage auf Kapitalentschädigung für Berufsschaden) auf den Antrag des Klägers mit Beweisbeschluss vom 14. Juni 1967 angeord-

- 3 -

neten Beweisaufnahme (Vernehmung der Zeugin T■■■■■■■■■■, Einholung einer Auskunft des Internationalen Suchdienstes) habe abwarten dürfen. Sie meint, entsprechend den Grundsätzen für den Ablauf der Verjährungsfrist bei unerlaubten Handlungen sei eine Klagenerhebung mit einigermaßen sicherer Erfolgsaussicht spätestens am 17. März 1967 möglich gewesen, da das beklagte Land die Ansprüche für Berufschaden nach § 7 Abs. 1 BGG versagt habe.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätzen über den Beginn der Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 BGB (RzW 1968, 139 Nr. 35 mit weiteren Nachweisen), die für § 213 Abs. 3 BGB entsprechend gelten. Die Kenntnis von Entziehungsgrund besteht, wenn die die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen und Umstände sicher und soweit bekannt sind, daß die Behörde in der Lage ist zu entscheiden, ob sie die Aufhebungsklage erheben will. In welchem Zeitpunkt die Entschädigungsbehörde im Zuge der von ihr, dem Entschädigungsgericht oder einer anderen Stelle außerhalb des Entschädigungsverfahrens angestellten Ermittlungen diese Kenntnis erlangt hat, richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Hier ist das Landgericht in dem Verfahren, das die Ansprüche auf Entschädigung des Berufschadens zum Gegenstand hatte, von Amts wegen der Frage nachgegangen, wo sich der Beklagte während des zweiten Weltkrieges aufgehalten hatte. Im Verlaufe des Verfahrens stützte das beklagte Land den Antrag auf Klageabweisung auch auf Versagung nach § 7 Abs. 1 BGG, ohne dies zuvor anzukündigen und dem Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Dieser bestritt - unter Vorlage eidestattlicher Versicherungen und sonstiger Urkunden - mit Nachdruck einen Auslandsaufenthalt und verlangte weitere Ermittlungen, insbesondere über seine Behauptung, er habe sich schon am 3. Oktober 1945 in München angemeldet. Wenn das Berufungsgericht dem Ergebnis der daraufhin vom Landgericht angeordneten weiteren Beweiserhebung Bedeutung für die sichere Kenntnis der Entschädigungsbehörde vom Entziehungsgrund beigemessen hat, so ist das unter den gegebenen Umständen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde bringt dagegen vor, der Zeitpunkt des Zuzugs nach München sei für die Feststellung des Auslandsaufenthalts statt des behaupteten Freiheitschadens völlig bedeutungslos gewesen. Damit greift sie in unzulässiger Weise die tatrichterliche Überzeugungsbildung an. Auch setzt sich der Beklagte mit seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch, wenn er dem beklagten Land entgegenhält, es habe die eine Entziehung rechtfertigenden Tatsachen schon sicher gekannt. Denn er selbst hatte sich mit der Behauptung, diese sichere Überzeugung sei unrichtig, und mit entsprechenden Beweisansprüchen um deren Widerlegung in dem anhängig gewesenen gerichtlichen Verfahren bemüht. Die Feststellungen des Berufungsgerichts geben keinen Anhalt für die Annahme, daß die von Beklagten damals benannten Beweismittel hierzu völlig ungeeignet gewesen sind.

Da die Beweiserhebung frühestens mit der Vernehmung der Zeugin [REDACTED] am 3. Juli 1967 abgeschlossen war, ist die Klagfrist des § 213 Abs. 3 ZPO gewahrt.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel